



Eingegangen

14. Juli 2006

1. Vorsitzender
Rechtsanwalt

Kr
Ez

LANDGERICHT MÖNCHENGLADBACH

Hinweis- und Auflagenbeschluss

2 S 166/05

Verkündet am 07.07.2006

Schmidt, Justizamtsinspektorin

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

I. Die Parteien werden auf folgendes hingewiesen:

Die Kammer hat nach erneuter eingehender Beratung unter Berücksichtigung und Auswertung der jüngsten Rechtsprechung (insbesondere der hiesigen 1. Kammer für Handelssachen, spezialzuständig für Fälle im Energiewirtschaftsbereich) und der vor anderen Gerichten in vergleichbaren Fällen geäußerten Rechtsauffassungen ihre bisherige - vorläufige - Rechtsansicht zur Erfolgsaussicht der Berufung geändert. Sie ist nunmehr der Auffassung, dass eine Beurteilung der Erfolgsaussichten der Klage nur dann ausreichend möglich ist, wenn die Beklagte ihre Gesamtkalkulation zum verlangten Preis bzw. zur Preiserhöhung offen legt.

Dies ergibt sich aus folgenden Gesichtspunkten:

1. Wie bereits in der mündlichen Verhandlung dargestellt, ist die Kammer der Ansicht, dass eine Billigkeitskontrolle entsprechend § 315 Abs. 3 BGB im vorliegenden Fall unzweifelhaft Anwendung findet.

- a) Die Beklagte bietet im Bereich der Daseinsvorsorge leistungsgebundene Energieleistungen an. Sie hat als Gasversorgungsunternehmen in ihrem Leistungsbereich auch eine Monopolstellung inne, in deren Rahmen sie die Tarife mit bestimmender Wirkung für den Kunden einseitig festsetzen kann (vgl. BGH NJW 1992, 171 ff). Zwar ist der Erdgasmarkt rechtlich liberalisiert, jedoch konnte dies bisher noch nicht faktisch umgesetzt werden, denn keine andere Gesellschaft bietet Erdgasleistungen in der hier fraglichen Region an, zumindest wird dies von keiner Seite behauptet. Der Kläger hat daher keine Möglichkeit, mit anderen Unternehmen Gasverträge abzuschließen und so den notwendigen Wettbewerb zu ermöglichen.
- b) Dem steht auch nicht entgegen, dass der Kläger theoretisch auf einen anderen Energieleistungsträger (z.B. Heizöl, Flüssiggas bzw. Strom) umrüsten könnte. Denn zum einen ist nicht klar, dass dem Kläger solche Umrüstungen im vorhandenen Eigenheim baulich überhaupt möglich und technisch sowie zeitlich zumutbar wären. Zum anderen wäre dies mit erheblichen Umrüstkosten verbunden, die nicht verlangt werden können, zumal nur Kunden, die Eigentümer sind, eine solche theoretische Möglichkeit hätten. Mieter wären solche Entscheidungs- und Einflussmöglichkeiten bereits genommen. Im übrigen hat bereits im Jahre 1986 (BGH NJW 1987, 1828f) der BGH eine Monopolstellung eines Gasanbieters bejaht unter Hinweis darauf, dass der Kunde die festgelegten Preise des einzigen Gasversorgers akzeptieren oder vom Gasanschluss insgesamt Abstand nehmen müsste.
- c) Auch der Einwand der Beklagten, es handele sich beim Kläger um einen Sonderkunden, die Verträge seien mithin individuell ausgehandelt, greift nicht. Denn auch die Bezeichnung als Sonderkunde bzw. die Berechnung von Sondertarifen ändert nichts daran, dass die Tarife bzw. Preise einseitig von der Beklagten vorgegeben werden und nicht Ergebnis eines Verhandlungsprozesses mit dem Kläger sind.
- d) Die Tatsache, dass die maßgeblichen Tarife kartell- bzw. energieaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden sind, vermag die Anwendbarkeit des § 315 III BGB ebenso wenig zu beeinflussen. Denn abge-

§ 315 Abs. 3 BGB strenger ist (vgl. Held, Überhöhte Preise auf dem Wärmemarkt? in: NJW 2004, 175f), ist eine solch behördliche Überprüfung nicht vorgreiflich, denn es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Wirkung, die für die privatrechtliche Beurteilung nicht präjudizial ist (vgl. BGHZ 115, 311 (315); BGH, Urteil vom 5.7.2005, WuM 2005, 1058 – 1062; BGH, Ur. v. 18.10.05 WM 2006, 199 - 202);

2. Die in § 315 Abs. 3 BGB verankerte Billigkeitskontrolle erfordert im hier zu beurteilenden Fall, dass die darlegungs- und beweispflichtige Beklagte nicht einen Preisvergleich anstellt und nachweist, allein die Bezugskostensteigerung als Preiserhöhung weitergegeben zu haben, sondern, dass sie die Gesamtkalkulation offen legt. Die Vorlage der gesamten Kalkulation ist - entsprechend der li den Verfahren LG Hamburg 301 O 32/05, LG Düsseldorf 12 O 544/05, LG Mönchengladbach 7 O 113 und 116/05 geäußerten Auffassungen- erforderlich, da ansonsten nicht überprüft werden kann, ob der Gaspreis bereits vor der streitentscheidenden Preiserhöhung überhöht war. Denn dies würde dazu führen, dass die unbillige Erhöhung auf den neuen Preis schlicht übertragen würde. Ohne eine Untersuchung des gesamten Gaspreises - auch vor der Erhöhung- ist eine umfassende Billigkeitsprüfung nicht möglich.

Der Beklagten ist eine Preiserhöhung nämlich nur dann erlaubt, wenn der Anstieg bei einem der Kostenfaktoren nicht durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen wird (vgl. BGH Urteil vom 31.5.2005 zur Inhaltskontrolle von Flüssiggaslieferverträgen und Preisanpassungsklauseln NJW 2005, 1717ff). Dies kann allerdings nur dann überprüft werden, wenn als notwendige Vorstufe die Gesamtkalkulation vorgelegt wird.

Entgegen der bisher geäußerten Ansicht reicht es daher nicht, wenn allein die Marktüblichkeit der Preise nachgewiesen wird. Denn die Preise anderer Gasversorgungsunternehmen, die zum Vergleich herangezogen werden, sind ebenfalls kein Ergebnis eines Wettbewerbs, da auch dort eine faktische Monopolstellung besteht. Ebenso könnten sie Ergebnis eines abgestimmten Preisverhaltens sein.

Im übrigen hat bereits der BGH in seiner Entscheidung vom 2.10.1991 zum

Entgelt im Rahmen des Marktüblichen liegt. Grundsätzlich ist jedoch eine umfassende Würdigung des Vertragszwecks sowie der Interessenlage beider Parteien vorzunehmen.

Für Verträge der Energieversorgung muss der für das gesamte Energiewirtschaft geltende Grundsatz der Kosteneffizienz und Transparenz herangezogen werden, der im Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG, gültig seit dem 13.7.2005) seinen Niederschlag gefunden hat. So bestimmt § 1 EnWG, dass Zweck des Gesetzes...."eine möglichst preisgünstige, verbraucherfreundliche... Versorgung der Allgemeinheit mit...Gas" ist.

Nach § 17 Abs. 1 EnWG haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen „Letztverbraucher... zu ... wirtschaftlichen Bedingungen an ihr Netz anzuschließen, die angemessen, ... transparent und nicht ungünstiger sind als die, die von den Betreibern der Energieversorgungsnetze in vergleichbaren Fällen... angewendet werden.“

Auch § 21 Abs. 1 EnWG entsprechend müssen Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang „angemessen, transparent..“ sein.

Dieser auf angemessene, preisgünstige, verbraucherfreundliche und **transparente** Entgelte gerichtete Gesetzeszweck, der im Rahmen der Vertragsgestaltung und Bewertung einfließen muss, kann nach der jetzigen Auffassung der Kammer nur dadurch in vollem Umfange realisiert werden, wenn die Beklagte ihre Gesamtkalkulation offen legt. Eine andere Auslegung würde dazu führen, dass der beabsichtigte Gesetzeszweck nicht erreicht werden könnte, da für den Abnehmer die Preise nicht überprüfbar wären.

II. Es obliegt daher der Beklagten, darzulegen, inwiefern der geforderte Gaspreis zur Deckung der Kosten der Gaslieferung und zur Erzielung eines im vertretbaren Rahmen bleibenden Gewinns dient (so auch schon BGH NJW-RR 1992, 183ff). Ihr wird aufgegeben, zahlenmäßig dazu vorzutragen und gegebenenfalls unter Beweis zu stellen, welche allgemeinen und besonderen Kosten, die ihr durch die Belieferung mit Gas entstehen, abzudecken sind; ferner, welchen Teil ihres Gewinns sie zur Bildung von Rücklagen, zur Finanzierung von Investitionen oder zur Verzinsung des aufge-

III. Beide Parteien erhalten Gelegenheit, zu den gerichtlichen Hinweisen

binnen 4 Wochen

nach Zustellung des Beschlusses Stellung zu nehmen.

In dieser Frist mag die Beklagte mitteilen, ob die geforderte Gesamtkalkulation offen-
gelegt werden soll.

Vorsorglich wird sie darauf hingewiesen, dass im Falle der Verweigerung sie als dar-
legungs- und beweispflichtige Partei ihren Nachweis und Beweis der billigen Preiser-
höhung fällig geblieben wäre, der Klage mithin statt gegeben werden müsste.

Landgericht Mönchengladbach, 2. Zivilkammer

Hinz
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Schultz
Richterin am Landgericht

Vormbrock
Richterin am Landgericht

Ausgefertigt

(Hamann)

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

